

Information zur Datenerhebung

Ausstellung von Personalausweisen und Reisepässen

(Datenschutzinformation nach Art. 13 DSGVO)

Gemeindeverwaltung	Steinheim am Albuch Hauptstraße 24 89555 Steinheim am Albuch
Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO	Bürgermeister Holger Weise Stellv. Bürgermeister der Gemeinde Steinheim
behördlicher Datenschutzbeauftragter	Herr Christoph Boser datenschutz@steinheim-am-albuch.de
Zweck(e) der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage	Die personenbezogenen Daten werden für die Bearbeitung von Holzbestellungen verwendet. § 433 BGB.
Geplante Speicherdauer	Die in den Pass- und Personalausweisregistern erfassten personenbezogenen Daten sind entsprechend den gesetzlichen Regelungen aufzubewahren (§ 21 PassG, 23 PAuswG). Sie werden mindestens bis zur Ausstellung eines neuen Ausweisdokuments, höchstens jedoch bis zu 5 Jahre nach Ablauf des vorhandenen Dokuments, gespeichert. Die zum Zwecke der Ausstellung von Ausweisdokumenten abgegebenen Fingerabdrücke sind spätestens nach der Aushändigung des Ausweisdokuments zu löschen (§16 PassG, § 26 PAuswG).
Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden).	Die personenbezogenen Daten werden zur Ausstellung eines Personalausweises oder Reisepasses und Führung des Personalausweis- und Passregisters nach § 23 PAuswG bzw. § 21 PassG erhoben und auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S.1 Buchstabe c), e) DS-GVO in Verbindung mit den §§22 ff. PassG und §§ 14 ff. PAuswG verarbeitet.
Betroffenenrechte	Sie haben als betroffene Person das Recht von der Gemeindeverwaltung Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@lfdi.bwl.de beschweren.

Verpflichtung, Daten bereit zu stellen, Folgen der Verweigerung	Sie sind verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten zur Beantragung von Dokumenten bereitzustellen (§ 6 ff. PassG, § 9 ff. PauswG). Sind Sie damit nicht einverstanden, kann Ihnen kein Ausweisdokument ausgestellt werden.
Allgemeine Informationspflicht	Siehe Homepage Datenschutzinformation für Bürger, Einwohner und Interessenten nach Art. 13, 14 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung DSGVO